

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt vom 02.12.2020

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2019 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Am 02.12.2020 beschloss der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Nach § 3 wird neu eingefügt:

§ 3a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in §37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 5 Bauausschuss: § 5 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Willstätt, 02.12.2020



Christian Huber

Bürgermeister